

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 27.03.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 27. März 1913.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o 102. Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. März 1913 zum Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867.
- N^o 103. Gesetz vom 15. März 1913, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Bejoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.
- N^o 104. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen.
- N^o 105. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1913, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1912, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.

N^o 102.

Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg zum Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 14. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 51 §§ 1 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes werden anstatt 8150 *M* gesetzt 8500 *M*.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 103.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 15. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 28 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen erhält folgenden dritten Absatz:

Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen einem Lehrer, der sich für die bisherige Gehaltsordnung entschieden hat, gestatten, sich nachträglich den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zu unterwerfen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Ruhstrat.

Lohse.

N. 104.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen.

Oldenburg, den 15. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden sind befugt, durch Statut zu bestimmen, daß für die im Gemeindebezirke gegen Eintrittsgeld stattfindenden gewerbsmäßigen kinematographischen Vorstellungen eine vom Eintrittspreise zu berechnende und in die Gemeindefasse fließende Abgabe zu zahlen ist.



§ 2.

Die Abgabe darf 15 vom Hundert des Eintrittspreises nicht übersteigen.

§ 3.

Die Abgabe kann nach einem Abkommen mit dem Zahlungspflichtigen auf Hundertteile des Gesamterlöses aus dem Eintrittspreise und bei Unternehmen kleineren Umfanges auf einen Pauschbetrag für jede Vorstellung festgesetzt werden.

§ 4.

Von der Abgabe befreit sind

1. Vorstellungen, die der Genehmigung nach § 60a der Reichsgewerbeordnung bedürfen,
2. Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder die ausschließlich Belehrungs- oder Unterrichtszwecken dienen.

Sie kann vom Gemeindevorstande erlassen werden bei Vorstellungen, deren Reinertrag ausschließlich für einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist.

§ 5.

Zur Zahlung der Abgabe verpflichtet ist der Veranstalter. Neben ihm haftet der Besitzer eines für die Vorstellung hergegebenen geschlossenen Raumes auf das Ganze.

§ 6.

Die näheren Vorschriften, namentlich über die Höhe und die Art der Erhebung der Abgabe, sowie über die Kontrolle und Sicherung des Einganges trifft das Statut.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen das Statut werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Die Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Außerdem ist bei einer Steuerhinterziehung die Steuer nachzuzahlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.

N^o. 105.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1912, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.

Oldenburg, den 20. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme, vom 18. Dezember 1912:

Das Gesetz, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme, tritt mit dem 15. Juli 1913 in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Ruhstrat.

Lohse.

